

	Seite
A Allgemeiner Teil	3
1 Vertragsgrundlagen	3
2 Versichertes Risiko	3
3 Mitversicherte Niederlassungen	3
4 Mitversicherte Personen	3
5 Mitversicherte Risiken	3
5.1 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen	
5.2 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	
5.3 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen	
5.4 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kfz-Anhänger	
6 Versicherungssumme/Maximierung/Selbstbehalt	4
7 Versicherungsfall	4
8 Vorsorgeversicherung	4
9 Kosten bei Versicherungsfällen/Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland	4
10 Selbstbehalt bei in USA/US-Territorien, Kanada und Australien geltend gemachten Ansprüchen aus Personenschäden	4
B Betriebshaftpflichtrisiko	4
1 Allgemeine Deckungserweiterungen	4
1.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	
1.2 Vermögensschäden	
1.3 Einstweiliger Rechtsschutz; Unterlassungsklagen	
1.4 Löschung und Beschädigung von verkörpertem Daten und daraus resultierende Folgeschäden	
1.5 Tätigkeitsschäden	
1.6 Datenschutzrisiko	
1.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	
1.8 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern	
1.9 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz	
1.10 Auslandsrisiken	
1.11 Be- und Entladeschäden	
1.12 Mietsachschäden außer Brand- und Explosionsschäden	
1.13 Vorumsätze	
1.14 Abwässerschäden	
2 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen	7
2.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge	
3 Ausschlüsse	7
3.1 fehlende Datensicherung; nicht verkörperte Daten	
3.2 Internet, Datenbanken, Computernetzwerke	
3.3 nicht ausreichende Erprobung	
3.4 unterlassene Wartung oder Pflege	
3.5 vergebliche Investitionen	
3.6 Fristen, Termine, Kostenvoranschläge	
3.7 gewerbliche Schutz- und Urheberrechte	
3.8 verbundene Unternehmen	
3.9 bewusste Pflichtverletzung	
3.10 Produkte- und Softwarerückruf	
3.11 Datenlöschung, Computerviren und andere Sabotageprogramme	
3.12 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	
3.13 Luftfahrzeuge	
3.14 Kommissionsware	
3.15 Verändern der Grundwasserverhältnisse	
3.16 Bergschäden	
3.17 Besitz oder Betrieb von Bahnen	
3.18 Sprengstoffe und Feuerwerke	
3.19 Arzneimittel (bei Deckungsvorsorgepflicht)	
3.20 Gentechnikrisiken	
4 Arbeits- oder Liefergemeinschaften	8

C	Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)	9
1	Gegenstand der Versicherung	9
2	Umfang der Versicherung	9
3	Erhöhungen/Erweiterungen/Vorsorgeversicherung	9
4	Regelungen zum Versicherungsfall	9
4.1	Der Versicherungsfall	
4.2	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	
5	Ausschlüsse	10
6	Versicherungssumme/Maximierung/Serienschäden/Kumulfall/Selbstbehalt	11
6.1	Versicherungssumme/Maximierung	
6.2	Serienschäden	
6.3	Kumulfall	
6.4	Selbstbehalt	
7	Nachhaftung	11
D	Produkthaftpflichtrisiko	11
1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	11
1.1	Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken	
1.2	Tätigkeitsfolgeschäden	
1.3	Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen	
2	Vorumsätze	12
3	Schadenmeldefrist	12
4	Deckungserweiterungen	12
4.1	Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	
4.2	Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	
4.3	Weiterver- und -bearbeitungsschäden	
4.4	Aus- und Einbaukosten	
4.5	Schäden durch mangelhafte Maschinen, -Steuerungen u.ä. sowie Formen	
4.6	Lagerhaltungsschäden	
4.7	Bauwerksschäden	
5	Auslandsrisiken	14
6	Ausschlüsse und Risikobegrenzungen	14
7	Versicherungsfall	15
8	Versicherungssumme	15
9	Selbstbehalt	15
10	Vorsorgeversicherung	15

A Allgemeiner Teil

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB); der Ausschluss § 4 Ziff. I 11 AHB findet keine Anwendung,
- die folgenden Bestimmungen.

2 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiko mit folgenden EDV/IT-Leistungs- und Produktbereichen - vorbehaltlich Ziff. 2.3:

2.1 Soft- und Hardware

- Herstellung von Software;
- Vertrieb von sowie alle Dienstleistungen in Zusammenhang mit Software und nicht selbst hergestellter Hardware und Hardwarekomponenten;
- Gestaltung, Umsetzung und Pflege von Homepages, WWW-Seiten, Grafiken, sonstigen Informationen und Werbemitteln;
- Domain-Name-Service.

2.2 Spezielle Internet- und datenbankbezogene Dienstleistungen

- Zugangsvermittlung ins Internet (Access Providing);
- Bereithalten fremder Inhalte (Host Providing);
- Abwicklung von e-commerce für Dritte;
- Datenerfassung, Datenverarbeitung und Datenverwaltung (auch Rechenzentren) für Dritte;
- Betrieb, Wartung und Pflege von Datenbanken und Computernetzwerken.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Bereithalten eigener Inhalte im Internet (z.B. Content Providing).

2.3 Nur wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus

2.3.1 Herstellung, Vertrieb von und allen Dienstleistungen in Zusammenhang mit CAD- und CAE-Software.

2.3.2 Herstellung, Vertrieb von und allen Dienstleistungen in Zusammenhang mit

- Software, soweit sie eingesetzt wird zur Steuerung oder Regelung von Maschinen, mit Hilfe derer Sachen hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet werden;
- Steuer-, Mess- und Regeltechnik und selbst hergestellter Hardware und Hardwarekomponenten.

Die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Vermögensschäden sowie wegen Produkthaftpflichtrisiken/Fehlen von vereinbarten Eigenschaften richtet sich ausschließlich nach Teil D (Produkthaftpflichtrisiko).

2.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. deren Personal.

2.5 Bei der Übertragung digitaler Produkte (Computerprogramme, Musikdateien etc.) über das Internet oder über

vergleichbare Computernetze (Dateitransfer, Downloading) gelten die Bestimmungen gemäß Teil A Ziff. 9 und 10 sowie Teil B Ziff. 1.10 "Auslandsrisiken" und ggf. Teil D Ziff. 5, wenn der Empfänger der Übertragung im Ausland ansässig ist.

3 Mitversicherte Niederlassungen

Der Versicherungsschutz umfasst alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken, wie z.B. Sozial- und Sicherheitseinrichtungen, betriebsübliche Veranstaltungen, Werbemaßnahmen etc.

4 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

4.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

4.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5 Mitversicherte Risiken

5.1 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden, auch soweit sie teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Mitversichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von 500.000 EUR je Bauvorhaben.

Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 AHB);

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- der Zwangs- oder Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser Eigenschaft (siehe § 7 AHB).

5.2 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus seinen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr).

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Betriebssportgemeinschaften sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus der Betätigung in diesen.

5.3 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Betriebsfeiern und -ausflügen) sowie aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen und aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen.

5.4 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kfz-Anhänger

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

6 Versicherungssumme/Maximierung/Selbstbehalt

6.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

nach Teil B und - soweit vereinbart - Teil D

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Programm-, Konstruktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang,

- aus der Lieferung solcher Produkte, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

sowie nach Teil C

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB gilt als gestrichen.

7 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - soweit in den nachfolgenden Vertragsteilen nicht abweichend geregelt - gemäß § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

8 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme gilt für die Vorsorgeversicherung gemäß § 2 Ziff. 2 AHB eine Höchstersatzleistung von

2 Mio. EUR für Personenschäden
1 Mio. EUR für Sachschäden.

9 Kosten bei Versicherungsfällen/Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland

Abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB werden

- bei Versicherungsfällen im Ausland sowie

- bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden,

die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

10 Selbstbehalt bei in USA/US-Territorien, Kanada und Australien geltend gemachten Ansprüchen aus Personenschäden

Bei Personenschäden in USA/US-Territorien, Kanada und Australien sowie bei mitversicherten Ansprüchen wegen Personenschäden, die dort geltend gemacht werden, hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt auch für die in Ziff. 9 genannten Kosten.

B Betriebshaftpflichtrisiko

1 Allgemeine Deckungserweiterungen

1.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Mitversichert ist - soweit in Ziff. 1.4 und 1.5 nicht abweichend geregelt - die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, die durch

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

- Arbeiten oder sonstige Leistungen

nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 6 Abs. 3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko in Zusammenhang mit EDV-spezifischen Tätigkeiten gemäß Teil A Ziff. 2.3.2 richtet sich nach Teil D, soweit Versicherungsschutz vereinbart wird.

1.2 Vermögensschäden

1.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit des Vertrages **aus den in Teil A Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Tätigkeiten** entstehen. Dies gilt auch, wenn die Vermögensschäden durch Betriebsunterbrechungen bei Dritten, Zugangsstörungen, Computerviren oder andere Sabotageprogramme verursacht werden.

1.2.2 Versicherungsschutz für Schäden durch Computerviren und andere Sabotageprogramme besteht jedoch nur dann, wenn der Versicherungsnehmer sein System und weitergegebene Produkte/Leistungen mit Virensclannern überprüft, die mit Virusdefinitionen bzw. Viren-Signaturen arbeiten, die nicht älter als einen Monat sind.

1.2.3 Bei Tätigkeiten gemäß Teil A Ziff. 2.2 (Spezielle internet- und datenbankbezogene Dienstleistungen) besteht Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungen bei Dritten ausschließlich dann, wenn die Betriebsunterbrechung Folge eines unbefugten Eingriffs Dritter in das DV-System des Versicherungsnehmers ist und der Versicherungsnehmer eine Firewall unterhält.

1.2.4 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR selbst zu tragen.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

1.3 Einstweiliger Rechtsschutz; Unterlassungsklagen

In Ergänzung des § 1 Nr. 1 AHB (Inanspruchnahme wegen Schadenersatz) und abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB ersetzt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden gemäß Ziff. 1.2.4

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt. Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens zwei Tage nach Zustellung der Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Die gedeckten Verfahrenskosten sind - bezogen auf den Selbstbehalt im Sinne der Ziff. 1.2.4 - mit einer Schadenersatzleistung gleichzusetzen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 3 gelten sinngemäß.

Die Ziff. 3.7 gilt für Ansprüche vor Gerichten der Europäischen Union nach dem Recht der Europäischen Union als gestrichen.

1.4 Löschung und Beschädigung von verkörpertem Daten und daraus resultierende Folgeschäden

1.4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Löschung und Beschädigung von Daten Dritter - auch wenn dies durch Computerviren oder andere Sabotageprogramme geschieht -, die auf Datenträgern (Festplatte, Diskette, CD ROM, DVD, Band o.ä.) verkörpert sind. Diese Schäden werden als Sachschäden behandelt, die Ausschlussbestimmungen der § 4 Ziff. I 6 a und § 4 Ziff. I 6 b AHB gelten als gestrichen.

1.4.2 Versicherungsschutz für Schäden durch Computerviren und andere Sabotageprogramme besteht nur dann, wenn der Versicherungsnehmer sein System und weitergegebene Produkte/Leistungen mit Virensclannern überprüft, die mit Virusdefinitionen bzw. Viren-Signaturen arbeiten, die nicht älter als einen Monat sind.

1.4.3 Bei Tätigkeiten gemäß Teil A Ziff. 2.2 (Spezielle internet- und datenbankbezogene Dienstleistungen) besteht Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungen bei Dritten ausschließlich dann, wenn die Betriebsunterbrechung Folge eines unbefugten Eingriffs Dritter in das DV-System des Versicherungsnehmers ist und der Versicherungsnehmer eine Firewall unterhält.

1.4.4 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

1.4.5 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers für Sachschäden beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1 Mio. EUR und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 2 Mio. EUR.

1.5 Tätigkeitsschäden

1.5.1 Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;

- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB und des § 4 Ziff. II 5 AHB bleiben bestehen.

1.5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Beschädigung von Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Containern und deren Ladung,

- Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.5.3 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 30.000 EUR und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 60.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

1.6 Datenschutzrisiko

Mitversichert ist - abweichend von § 4 Ziff. I 12 AHB - im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften

des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten sowie gleichartiger bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

1.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche

- zwischen Betriebsangehörigen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers, Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes betraut sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte) sowie ihren Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der Betriebsangehörige für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat;
- zwischen sämtlichen übrigen Betriebsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als 100 EUR.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

1.8 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher. Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

1.9 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz

Übernimmt der Versicherungsnehmer z.B. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten und die sich daraus ergebende gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers, verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand des § 4 Ziff. 1 AHB.

1.10 Auslandsrisiken

1.10.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

im Ausland, nicht jedoch in USA/US-Territorien, Kanada und Australien vorkommender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.

Bei der Übertragung digitaler Produkte (Computerprogramme, Musikdateien etc.) über das Internet oder über vergleichbare Computernetze (Dateitransfer, Downloading) liegt ein Liefern bzw. Lieferlassen ins Ausland (direkter Export) vor.

1.10.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

1.10.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil A Ziff. 3.1 mitversicherten Personen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und "leitende Angestellte") aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. 1 AHB);

- nach Art. 1792 ff und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder. Das Gleiche gilt für damit im Zusammenhang stehende Regressansprüche nach Art. 1147 Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;
- für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen hat;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.10.4 Hinsichtlich Kosten bei Versicherungsfällen im Ausland bzw. mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, siehe Teil A Ziff. 9.

Hinsichtlich des Selbstbehaltes bei Personenschäden in USA/US-Territorien, Kanada und Australien bzw. versicherten Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, siehe Teil A Ziff. 10.

1.11 Be- und Entladeschäden

1.11.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- oder Entladen und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

1.11.2 Ausgeschlossen ist gemäß § 4 Ziff. 1 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

1.12 Mietsachschäden außer Brand- und Explosionsschäden

1.12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

1.12.1.1 anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

1.12.1.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser und Abwässer.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchst-

ersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.

1.12.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten sowie Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.12.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

1.12.4 Für Schäden durch Brand und Explosion richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung ausschließlich nach den Besonderen Bedingungen für die Umwelt-Kompaktversicherung gemäß Teil C.

1.13 Vorumsätze

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert wurden, soweit der Versicherungsnehmer die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluss des Vertrages nicht kannte.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Vertrages nach USA/US-Territorien, Kanada und Australien ausgeliefert hat oder hat liefern lassen.

1.14 Abwässerschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Abwässer.

2 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen

2.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

3.1 fehlende Datensicherung; nicht verkörperte Daten

Ansprüche aus Löschung oder Beschädigung von Daten bei fehlender oder nicht in angemessenen Intervallen durchgeführter Datensicherung, ferner aus Löschung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Daten, die nicht auf Datenträgern (Festplatte, Diskette, Band, DVD, CD ROM o.ä.) verkörpert sind;

3.2 Internet, Datenbanken, Computernetzwerke

Ansprüche im Rahmen von Tätigkeiten gemäß Teil A Ziff. 2.2:

- wegen Betriebsunterbrechungen bei Dritten für die ersten 24 Stunden der Betriebsunterbrechung;
- wegen Schäden durch unbefugten Eingriff Dritter, wenn der Versicherungsnehmer keine Firewall unterhält;
- wegen Zugangsstörungen infolge unzureichender Kapazität;
- welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden; dies gilt nicht für Gerichte von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union;
- aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts; dies gilt nicht für das Recht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union;

3.3 nicht ausreichende Erprobung

Ansprüche, die daraus resultieren, dass Produkte und Leistungen, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht ausreichend - z.B. nicht dem Stand der Technik gemäß oder bei Software ohne übliche und angemessene Programmtests oder in sonstiger Weise - erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

3.4 unterlassene Wartung oder Pflege

Ansprüche, die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer die geschuldete Wartung oder Pflege von Hard- und Software, Datenbanken oder Computernetzwerken nicht durchführt;

3.5 vergebliche Investitionen

Ansprüche wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Hauptleistung (z.B. vergebliche Investition);

3.6 Fristen, Termine, Kostenvoranschläge

Ansprüche wegen Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

3.7 gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

Ansprüche in Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;

3.8 verbundene Unternehmen

Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

3.9 bewusste Pflichtverletzung

Ansprüche wegen Schadensverursachung durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des

Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

3.10 Produkte- und Softwarerückruf

Ansprüche aufgrund eines Produkte- bzw. Softwarerückrufs sowie die daraus entstehenden Folgeschäden;

3.11 Datenlöschung, Computerviren und andere Sabotageprogramme

Ansprüche aus Löschung, Beschädigung oder Verlust bzw. Abhandenkommen von Daten, sowie wegen Schäden durch Computerviren oder andere Sabotageprogramme, soweit nicht nach Teil B Ziff. 1.4 Versicherungsschutz besteht;

3.12 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Teil A Ziff. 5.4 Versicherungsschutz besteht bzw. nach Teil B Ziff. 2.1 vereinbart wurde;

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

3.13 Luftfahrzeuge

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

Ansprüche aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen;
- Beratung über An- und Verwendung, Erstellung und Lieferung von Software und Hardware sowie aus Arbeiten und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Software und Hardware für Luftfahrzeuge, Teile von Luftfahrzeugen oder Anlagen zur Steuerung oder Überwachung des Luftverkehrs;

3.14 Kommissionsware

Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

3.15 Verändern der Grundwasserverhältnisse

Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

3.16 Bergschäden

Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

3.17 Besitz oder Betrieb von Bahnen

Ansprüche aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

3.18 Sprengstoffe und Feuerwerke

Ansprüche aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Ab-brennen von Feuerwerken;

3.19 Arzneimittel (bei Deckungsvorsorgepflicht)

Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbe-reich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungs-vorsorge zu treffen hat;

3.20 Gentechnikrisiken

Nicht versichert ist der Versicherungsnehmer als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder aus der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen i.S. des Gentechnikgesetzes wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

4 Arbeits- oder Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teil-nahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Be-stimmungen:

4.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Ver-sicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemein-schaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Part-nerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sa-chen angehören.

4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben An-sprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Part-nern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögens-schäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

4.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

4.4 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. B 4.1 bis B 4.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen durch Umwelteinwirkung. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

1.3 Vertragsbestimmungen gemäß Teil A und B gelten mit Ausnahme von Teil A Ziff. 7 auch für Teil C.

1.4 Für Versicherungsfälle im Ausland und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere Teil B Ziff. 1.10 und Teil A Ziff. 9 und 10; der Versicherungsbegriff richtet sich nach Teil C Ziff. 4.

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - auch im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage im Sinne der Ziff. 2 zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen, die im Ausland belegen sind.

2 Umfang der Versicherung

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

2.1 alle Anlagen und Risiken des Versicherungsnehmers mit Ausnahme

2.1.1 der Lagerung von mehr als 500 l Heizöl, mehr als 500 l Kraftstoff, mehr als 500 kg Gas je Betriebsgrundstück;

2.1.2 der Lagerung von insgesamt mehr als 10 Tonnen Altöl und gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (die Lagerung von Heizöl, Kraftstoff und Gas richtet sich nach Ziff. 2.1.1). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

2.1.3 der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betriebens von Klärwerken und Abwasserbehandlungsanlagen; eingeschlossen sind jedoch das Betreiben von und die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

2.1.4 von Anlagen zur Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

2.1.5 von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen;

2.1.6 von Anlagen oder Einrichtungen, die hochfrequente elektromagnetische Strahlungen aussenden (z.B. Mobilfunk- oder Sendeanlagen/-masten).

Für die Lagerung von Heizöl, Gas und Kraftstoffen über die in Ziff. 2.1.1 angegebenen Mengen kann nach gesonderter Vereinbarung (Dokumentierung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen) Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für die übrigen nicht mitversicherten Anlagen/Risiken

(Ziff. 2.1.2 - 2.1.6) kann in einem gesonderten Versicherungsvertrag Versicherungsschutz vereinbart werden;

2.2 die Verwendung von Stoffen im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder auf Stoffe, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

2.3 die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von in § 4 Ziff. 1 8 b, 2. Halbsatz AHB beschriebenen Anlagen oder ersichtlich für solche Anlagen bestimmte Teile, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den dort genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen (**Umwelt-Regressrisiko**);

2.4 - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - Schäden durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

2.4.1 anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen;

2.4.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (**Mietsachschäden durch Brand und Explosion**).

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme 500.000 EUR. Dieser Betrag bildet zugleich auch die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat und deren Angehörigen;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

- die als Rückgriffsansprüche unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

3 Erhöhungen/Erweiterungen/Vorsorgeversicherung

Der Versicherungsschutz erlischt für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge und/oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen gemäß Ziff. 2.1.1 - 2.1.6 zuzuordnen sind; die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b AHB über Erhöhungen/Erweiterungen, des § 1 Ziff. 2 c und § 2 AHB sowie Teil A Ziff. 8 über Vorsorgeversicherung finden insoweit keine Anwendung.

4 Regelungen zum Versicherungsfall

4.1 Der Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht da-

rauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.2.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.2.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 4.2 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

4.2.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

4.2.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

4.2.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 4.2.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

4.2.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich die Höchstersatzleistung des Versicherers für ein Versicherungsjahr. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4.2.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 4.2.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Ablaufen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

5.2 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen; es sei denn, der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;

5.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

5.4 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;

5.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

5.6 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Dieser Ausschluss kommt im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 2.3 nicht zur Anwendung;

5.7 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

5.8 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten, dem Umweltschutz dienenden, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

5.9 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

5.10 wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, de-

ren Bestandteilen und Zubehör und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6 Versicherungssumme/Maximierung/Serienschäden/Kumulfall/Selbstbehalt

6.1 Versicherungssumme/Maximierung

Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für Versicherungsleistungen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die nicht Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind, beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers auf die dafür vereinbarte(n) Versicherungssumme(n), maximal jedoch auf 10 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden.

6.2 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. § 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB gilt als gestrichen.

6.3 Kumulfall

Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für einen Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshaftpflichtrisiko, als auch im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko und/oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung, liegt ein Kumulfall vor. Dies gilt auch, wenn für den betreffenden Versicherungsfall im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko mehrere Versicherungssummen zur Verfügung stehen.

In diesem Kumulfall beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssummen. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme (eine sich aus einer Grund- und einer evtl. bestehenden Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme).

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalles aus dem störungsfreien Nor-

malbetrieb einer Umwelthanlage, beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung generell auf die im Vertragsteil zum Umwelthaftpflichtrisiko und/oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Sind für den Kumulfall unterschiedliche Selbstbehalte im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshaftpflichtrisiko oder im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart, kommt der höhere der Selbstbehalte zur Anwendung. Ist nur in einem Vertragsteil oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung ein Selbstbehalt vereinbart, kommt dieser zur Anwendung.

6.4 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 % , mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

7 Nachhaftung

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

D Produkthaftpflichtrisiko

Soweit die Mitversicherung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Tätigkeitsfolgeschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an frem-

den Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Sachen

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Containern und deren Ladung,
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.3 Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit

- energiereichen ionisierenden Strahlen;
- Laser- oder Maserstrahlen.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Inverkehrbringen von Erzeugnissen, Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- wegen Schäden an oder durch Kernanlagen, Kernbrennstoffen und sonstigen Kernmaterialien, soweit der Versicherungsnehmer hierfür eine Deckungsvorsorge nach atomrechtlichen Vorschriften zu erbringen hat;
- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

2 Vorumsätze

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert wurden, soweit der Versicherungsnehmer die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluss des Vertrages nicht kannte.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche im Rahmen der Ziff. 4.2 ff wegen Schäden durch Erzeugnisse, die früher als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Vertrages nach USA/US-Territorien, Kanada und Australien ausgeliefert hat oder hat liefern lassen.

3 Schadenmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Versicherungsfälle, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Diese Regelung hat nur Gültigkeit für den Versicherungsschutz gem. Ziff. 4.2 ff.

4 Deckungserweiterungen

4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von § 1, § 4 Ziff. 1 1 und 6 Abs. 3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von § 1, § 4 Ziff. 1 1 und 6 Abs. 3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziff. 1 oder 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziff. 6.10). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziff. 6.10). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden

Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- und -bearbeitungsschäden

4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 6 Abs. 3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziff. 6.10). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziff. 6.10). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in den Ziff. 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 6 Abs. 3 AHB - für auf Sachmängeln

beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.3 Ausschließlich für die in Ziff. 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. 4.4.1 - und insoweit abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.4 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

4.4.4.3 Ziff. 6.10 eingreift.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen, -Steuerungen u.ä. sowie Formen

4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen oder mit Hilfe von vom Versicherungsnehmer hergestellter, gelieferter, installierter, integrierter oder gewarteter Software zur Steuerung oder Regelung von Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 6 Abs. 3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.

4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziff. 1 oder 4.1 besteht;

4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.6 Lagerhaltungsschäden

4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.6.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB infolge Beeinträchtigung der Lagerordnung, wenn die für die Lagerordnung erforderlichen Daten mit vom Versicherungsnehmer hergestellter, gelieferter, montierter, installierter, integrierter oder gewarteter Hardware oder Hardwarekomponenten verarbeitet werden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 6 Abs. 3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- Wiederherstellung der Lagerordnung (z.B. Ausräumen, Sortieren, Wiedereinräumen der gelagerten Güter);
- vorübergehender Anmietung zusätzlicher Lagerkapazität (z.B. bei unnötiger Nachbestellung von Waren);
- Wiederherstellung/Berichtigung von beeinträchtigten Lagerdaten auf Datenträgern;
- wegen erneuter maschineller Aufbereitung von Lagerdaten (z.B. Sortieren oder Verdichten von Eingabedaten).

4.7 Bauwerksschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Bauwerken, Gebäuden oder deren Teile, die unter Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten, installierten, integrierten oder gewarteten Hardware oder Hardwarekomponenten geplant oder konstruiert wurden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 6 Abs. 3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

5 Auslandsrisiken

Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen insbesondere Teil B Ziff. 1.10 sowie Teil A Ziff. 9 und 10.

6 Ausschlüsse und Risikobegrenzungen

Nicht versichert sind die in Teil B dieses Vertrages unter Ziff. 3 ("Ausschlüsse") genannten Risiken.

Darüber hinaus sind nicht versichert

6.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Teil D Ziff. 4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

6.2 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziff. 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

6.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß § 4 Ziff. II 5 AHB;

6.4 Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

6.5 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;

6.6 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

6.7 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.8 Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

6.9 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziff. 4.2 ff:

6.9.1 Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in Ziff. 4.2 ff ausdrücklich mitversichert sind;

6.9.2 Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

6.9.3 Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen;

6.10 Ansprüche wegen Kosten gemäß

- Ziffer 4.2.2.3,
- Ziffer 4.3.2.2,
- Ziffer 4.4,

sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen von

- Ziffer 4.2.2.4,
- Ziffer 4.3.2.3,

die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen;

6.11 Ansprüche wegen Schäden aus

- Besitz und Betrieb von Off-Shore-Anlagen;

- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- und sonstigen Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;

- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.

Off-Shore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinnseln, Pipelines, Off-Shore-Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

7 Versicherungsfall

7.1 Bei Ziff. 4.4.3 ist es für den Versicherungsfall (Schadenereignis) - abweichend von § 1 Ziff. 1, § 5 Ziff. 1 AHB - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

7.2 Der Versicherungsfall (Schadenereignis) tritt ein bei:

- Ziff. 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- Ziff. 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- Ziff. 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- Ziff. 4.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziff. 4.5 genannten Sachen;
- Ziff. 4.6 im Zeitpunkt der Verarbeitung der Daten;
- Ziff. 4.7 im Zeitpunkt der Planung oder Konstruktion.

8 Versicherungssumme

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für das Betriebshaftpflichtrisiko auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen. Für die Deckungserweiterungen gemäß Ziff. 4.2 ff beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers unter Anrechnung auf die Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

9 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 4.2 ff

- bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR,
- bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR

selbst zu tragen.

10 Vorsorgeversicherung

Für die Deckungserweiterungen gemäß Ziff. 4.2 ff besteht für Risiken, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß § 1, Ziff. 2 c und § 2 AHB) Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden bis zur Höhe der in Teil D, Ziff. 8 genannten Höchstersatzleistung für die Deckungserweiterungen gemäß Ziff. 4.2 ff.